

## REZENSION

### Kahl/Rosenkranz

#### Vergaberecht

2. Auflage 2014, 205 Seiten, ISBN 978-3-7097-0019-8, EUR 29,90

Das Vergaberecht gilt als komplex, bisweilen undurchsichtig, überfrachtet und schwer verdauliche Kost. Der zweifelhafte Ruf des Vergaberechts beruht nicht zuletzt auf seiner eingehenden unionsrechtlichen Determinierung durch – um nur die wichtigsten anzusprechen – nicht weniger als fünf Richtlinien und der daraus folgenden Systematik des BVergG 2006, das ein Gespür für Gliederungsebenen sowie oftmaliges Vor- und Zurückblättern zu den verwiesenen Gesetzesstellen verlangt.

Umso verdienstvoller ist es, dass die Autoren ein auf die österreichische Rechtslage zugeschnittenes Werk vorgelegt haben, das Pfade durch das Dickicht des Vergaberechts aufzeigt. Die Autoren sind keine Unbekannten auf dem Gebiet des Vergabe- und des Wirtschaftsrechts, sondern vereinen wissenschaftlichen Tiefgang mit praxisgerechter Perspektive: Dr. *Arno Kahl* ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck und schwerpunktmäßig mit Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie dem europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrecht befasst. Dr. *Sigmund Rosenkranz* ist Senatsvorsitzender des Landesverwaltungsgerichts Tirol und seit vielen Jahren ua für Vergaberechtssachen zuständig. Beide können auf umfangreiche facheinschlägige Publikationen verweisen.

Im März 2014 haben die Autoren die Neuauflage ihres Handbuchs zum Vergaberecht vorgelegt. Das Werk erscheint im handlichen Vademecum-Format des Jan Sramek Verlags und versteht sich als Grundriss des Vergaberechts, der über den Umfang eines Skriptums hinaus- und in zentralen Rechtsfragen auch ins Detail geht. Die Autoren richten sich in erster Linie an Studierende und Praktiker, die mit Vergaberechtsagenden befasst sind,<sup>1</sup> aber auch der interessierte Universitätsangehörige findet, wie ich aus eigener Perspektive bestätigen kann, mit dem vorliegenden Buch einen adäquaten Einstieg in die Materie des Vergaberechts. Gegenüber der Erstauflage 2012 hat das Werk deutlich an Umfang gewonnen und gibt den aktuellen Stand der Rechtslage und Rechtsprechung mit Februar 2014 wieder. Der Bereich des Vergaberechtsschutzes<sup>2</sup> wurde grundlegend überarbeitet und an die mit 1.1.2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle angepasst.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Autoren sich nicht nur auf die Wiedergabe und Systematisierung der gesetzlichen Grundlagen beschränken, sondern ihre Ausführungen mit umfangreichen Belegen aus nationaler und europäischer Vergaberechtsprechung untermauern und in wichtigen Fragen auf einschlägiges Schrifttum Bezug nehmen.<sup>3</sup> Der Fußnotenapparat des Werks eignet sich daher ebenso als Hinweisgeber für die Vertiefung ausgewählter

---

<sup>1</sup> Vgl. V.

<sup>2</sup> 143 ff.

<sup>3</sup> So zB zu Dienstleistungskonzessionsverträgen (42 ff).

Rechtsfragen. Dem Buch ist freilich auch ein ausgewähltes Literaturverzeichnis zu Monographien, Sammelbeiträgen und Abhandlungen in Fachzeitschriften vorangestellt, die sich für eine weitergehende wissenschaftliche Recherche anbieten.<sup>4</sup>

Der vorliegende Grundriss des Vergaberechts ist in vier Abschnitte gegliedert. Im Grundlagenteil skizzieren die Autoren in der gebotenen Kürze die ökonomischen Grundlagen und Funktionen des Vergaberechts sowie die maßgeblichen nationalen und europäischen Rechtsquellen.<sup>5</sup> Der nachfolgende Abschnitt ist Aufbau und Anwendungsbereich des BVerG 2006 gewidmet, wobei insbesondere die Ausführungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes gelungen und mit vielen praktischen respektive der Rechtsprechung entnommenen Beispielen angereichert sind.<sup>6</sup> Nicht nur hier bewähren sich die zahlreichen „Schaukästen“, die den Text strukturieren sowie Aufzählungen, Exkurse und Einschübe kenntlich machen.<sup>7</sup>

Im dritten Abschnitt geht es um die Verfahrensarten des Vergaberechts und ihre Ausgestaltung, wobei die gemeinsamen Grundsätze des Vergabeverfahrens sinnvollerweise vorangestellt sind und nachfolgend die Orientierung erleichtern.<sup>8</sup> Das Vergaberecht macht es dem Leser nicht leicht, den Überblick über die anzuwendenden Verfahrensregime und ihre Eigenheiten zu bewahren; hier hilft die Ablaufskizze, die die Autoren der Schilderung der einzelnen Verfahrensarten zur Seite gestellt haben.<sup>9</sup> Eine noch stärkere optische Gliederung des Verfahrensablaufs würde sich in der Folgeauflage gut machen.

Überaus gelungen ist der vierte Abschnitt zum Vergaberechtsschutz. Die unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Rechtsschutzregimes werden eingehend dargelegt und durch einen umfangreichen Fußnotenapparat mit Hinweisen auf einschlägige Rechtsprechung und Rechtsquellen untermauert.<sup>10</sup> Hier findet sich neben der Schilderung der einzelnen Verfahrensarten<sup>11</sup> auch eine tabellarische Zusammenfassung der

Pauschalgebühren vor dem Bundesverwaltungsgericht,<sup>12</sup> die insbesondere für die Rechtspraxis von Interesse sein wird. Eine grafische Veranschaulichung bieten die Autoren aber etwa auch zu vergaberechtlichen Feststellungsanträgen.<sup>13</sup> Der vierte und letzte Abschnitt des Werks wird abgerundet durch eine Übersicht über wichtige Besonderheiten des Vergaberechtsschutzes der Länder,<sup>14</sup> abermals komplettiert durch Gebührentabellen.<sup>15</sup> Schließlich finden sich auch noch Anmerkungen zum zivilrechtlichen Rechtsschutz und zur Frage des vergaberechtlichen Schadenersatzes.<sup>16</sup>

Zusammenfassend kann ich die Zweitaufgabe des „Vergaberechts“ von *Kahl/Rosenkranz* vorbehaltlos jedermann empfehlen, der als Student, Rechtsanwender oder Universitätsangehöriger einen kompakten und aktuellen Überblick über das Vergaberecht sucht, der über ein bloßes Skriptum hinausgeht und weiterführende Hinweise zu Lehre und Rechtsprechung enthält. Ausbaufähig erscheint einzig das Stichwortverzeichnis (aber von welchem Werk ließe sich das nicht sagen?). Das Buch hinterlässt einen rundum positiven Gesamteindruck, die lobenden Pressestimmen zur Erstauflage sind daher aufzugreifen und zu bekräftigen.

Mag. *Georg Granner* LL.B. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung für Öffentliches Unternehmensrecht (Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer) am Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz.

<sup>4</sup> Vgl XXI.

<sup>5</sup> Siehe I ff.

<sup>6</sup> Vgl 17 ff.

<sup>7</sup> ZB 22 (Aufgaben im Allgemeininteresse), 29 (Einrichtungen des öffentlichen Rechts), 86 (Verfahrensarten).

<sup>8</sup> Vgl 67 ff.

<sup>9</sup> ZB 93 ff, 96 f, 99 f.

<sup>10</sup> 143 ff.

<sup>11</sup> 155 ff.

<sup>12</sup> 153 f.

<sup>13</sup> 167 f.

<sup>14</sup> 171 ff.

<sup>15</sup> Etwa 172 f, 177, 186 f.

<sup>16</sup> 193 ff.